

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 87/2006

Sitzung vom 31. Mai 2006

785. Anfrage (Ostumfahrung Samstagen)

Kantonsrat Jürg Trachsel, Richterswil, hat am 20. März 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Seit einiger Zeit ist im Richterswiler Ortsteil Samstagen in Sachen Entlastung vom Durchgangsverkehr die so genannte Ostumfahrung Samstagen ein Thema.

Im Zusammenhang mit diesem Strassenprojekt bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Die Machbarkeitsstudie Ostumfahrung Samstagen spricht von Kosten im Realisierungsfall von rund 6 Mio. Franken.
Welches sind die Möglichkeiten bzw. unabdingbaren Voraussetzungen, um über eine Kostenbeteiligung des Kantons Zürich verhandeln zu können?
2. Bestehen im Kanton Zürich Beispiele einer – selbstverständlich nach erfolgten Gesprächen und auf freiwilliger Basis – Beteiligung von Nachbarkantonen an den Kosten eines Strassenprojekts auf Zürcher Boden?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jürg Trachsel, Richterswil, wird wie folgt beantwortet:

Bei der Ostumfahrung des Richterswiler Ortsteils Samstagen handelt es sich um den möglichen Neubau einer rund 750 m langen Umfahrungsstrasse ab der Stationsstrasse beim Bahnhof Samstagen mit einer Unterführung des Bahntrassees der Südostbahn (SOB) bis in die Bergstrasse rund 50 m oberhalb der Verzinkerei Wollerau. Diese Umfahrung soll den Dorfkern von Samstagen vor allem vom Durchgangsverkehr von und nach Wollerau SZ entlasten. Weil die erwähnte Stationsstrasse der Zufahrt zur Bahnstation der SOB diene, musste diese Strasse ursprünglich – gestützt auf das alte Strassengesetz von 1893 – als Staatsstrasse 1. Klasse betrieben und unterhalten werden. Der Regierungsrat hat die Festlegung der Stationsstrasse als bestehende Staatsstrasse im regionalen Verkehrsplan Zimmerberg mit Beschluss vom 21. November 2001 im Einvernehmen mit der Gemeinde Richterswil aufgehoben, da deren Fortsetzung auf dem Gebiet des Kantons Schwyz

als Gemeindestrasse festgesetzt worden war. Damit hat der Regierungsrat diese Staatsstrasse zur Gemeindestrasse abklassiert. Vor der Eigentumsübertragung wurde der Deckbelag der Stationsstrasse auf Kosten des Kantons für rund Fr. 300000 in Stand gesetzt. Mit dieser Rückklassierung wurde gleichzeitig einem Wunsch der Gemeinde Richterswil entsprochen. Diese konnte in der Folge den westlichsten Teil der Stationsstrasse im Bereich des Schulareals – zwischen der Bärenbrüggli- und der Bergstrasse S-3 – als Sackgasse ausbilden und den Verkehr über die Bärenbrüggli- bzw. die Fälmisstrasse auf die Bergstrasse S-3 leiten. Da es sich heute bei der Stationsstrasse um eine kommunale Strasse handelt, ist sie auch nicht Bestandteil der kantonalen Strategie der Ortsumfahrungen. Die Dringlichkeit wäre im Übrigen im Vergleich mit den übrigen Ortsumfahrungen sehr tief einzustufen. Eine finanzielle Beteiligung des Kantons an dieser Ostumfahrung würde übrigens auch dem damaligen Wunsch der Gemeinde um Übernahme der Stationsstrasse durch die Gemeinde widersprechen.

Zu Frage 1:

Unabdingbare Voraussetzung für eine kantonale Finanzierung der Ostumfahrung ist eine entsprechende Festlegung im regionalen Verkehrsplan, eine Aufnahme in die Strategie der Ortsumfahrungen sowie eine Zuteilung im Rahmen der Dringlichkeitsreihung in einer mindestens mittleren Priorität. Eine weitere Möglichkeit wäre ein Staatsbeitrag an den Bau und Unterhalt von Strassen gemäss § 29 des Strassengesetzes (LS 722.1) in Verbindung mit §§ 1 ff. der Strassenbeitragsverordnung (LS 722.18). Zurzeit erfüllt die Gemeinde Richterswil die Voraussetzungen von § 2 der Verordnung nicht, da sie mit einem Finanzkraftindex von 112 (Stand 2006) keinen Anspruch auf einen Kostenanteil hat. Weitere Möglichkeiten sind nicht ersichtlich, insbesondere wäre eine freiwillige Übernahme eines Kostenanteils durch den Staat systemwidrig und nicht vereinbar mit der Gleichbehandlung der Gemeinden.

Zu Frage 2:

Es sind keine Beispiele einer Beteiligung von Nachbarkantonen an den Kosten eines Strassenprojekts auf Zürcher Boden bekannt. Da das Territorialprinzip gilt, sind nur freiwillige Interessenbeiträge denkbar.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi